

Lösungsskizze zu Fall 1:

A. Ansprüche des R

Anspruch des R gegen K auf Zahlung von 500 Euro aus § 488 I S.2 BGB?

I. Anspruch entstanden?

Von einem wirksamen Vertragsschluß ist auszugehen. Insbesondere handelt es sich um keinen Leihvertrag gem. § 598 BGB (mit einer Rückgabepflicht nach § 604 BGB), sondern um einen Darlehensvertrag, da es dem R egal war, welche Geldstücke oder Geldscheine zurück gezahlt werden. Die Bezeichnung des Darlehens als „Leihe“ spricht nur für eine Unverzinslichkeit des Darlehens (Auslegung nach §§ 133, 157 BGB). Der Darlehensbetrag wurde ausgezahlt, die Rückzahlung war laut Sachverhalt fällig, § 488 II S.1 BGB.

II. Anspruch untergegangen?

1. Durch Erfüllung gem. § 362 I? (-), geschuldet war die Zahlung von 500 Euro

2. Leistung an Erfüllungs statt gemäß § 364 I BGB?

Liegt eine Leistung an Erfüllungs statt vor, so erlischt das Schuldverhältnis (also die Darlehensforderung) gem. § 364 I.

Abgrenzung zur Leistung erfüllungshalber: Bei der Leistung erfüllungshalber erlischt das Schuldverhältnis nicht. Der Gläubiger nimmt nur eine andere Leistung an, aus der er die Befriedigung suchen soll. Bis zur tatsächlichen Verwertung und Befriedigung aus der anderen Leistung soll die ursprüngliche Forderung jedoch erhalten bleiben (quasi als Sicherheit, falls die Befriedigung aus der anderen Leistung scheitert).

Die Abgrenzung erfolgt durch Auslegung der Parteiwillen. Für eine Leistung an Erfüllungs statt spricht, dass der R die Anlage für sich behalten möchte. Er übernimmt somit kein Verwertungsrisiko. Anders wohl, wenn er die Anlage verkaufen möchte. Dann ist wohl nicht davon auszugehen, dass er das Risiko tragen möchte, dass er sich aus dem Verkauf der Anlage wohlmöglich nicht oder nicht ganz befriedigen kann.

Hier: § 364 I BGB (+): Der Anspruch ist untergegangen.

III. Ergebnis: Der R hat gegen die K keinen Anspruch auf Zahlung aus § 488 I BGB.

B. Ansprüche der U

I. Anspruch der U gegen die K aus § 488 I S.2 BGB auf Zahlung von 500 Euro?

1. Anspruch entstanden (+), siehe oben.

2. Anspruch untergegangen?

a. Erfüllung gem. § 362 I? (-)

b. Leistung an Erfüllungs statt gem. § 364 I?

aa. Hier soll sich die U den Betrag von E holen. Rechtlich ist dies als Abtretung des Lohnanspruchs der K gegen E (§ 611) an die U gem. § 398 BGB zu werten. Von dem Bestehen des Lohnanspruchs und der Wirksamkeit über die Abtretung (Einigung über den Forderungsübergang, § 398 BGB) kann ausgegangen werden, so dass die U Inhaberin der Forderung geworden ist.

Die Abtretung gem. § 398 ff. BGB ist kein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft, sondern eine Verfügung. So wie auch das Eigentum an Sachen übertragen werden kann, so kann auch eine Forderung übertragen werden. Die Abtretung ist somit kein Kausalgeschäft, sondern Erfüllungsgeschäft. Kausales Schuldverhältnis für eine Abtretung kann alles mögliche sein: Schenkung, Kauf (siehe § 453 I) ect. Voraussetzung der Abtretung:

1. Das tatsächliche Bestehen der anzutretenden Forderung (zwar können auch künftige Forderungen abgetreten werden, jedoch kann der Erwerber nur dann Forderungsinhaber, sobald die Forderung entstanden ist, es gibt als KEINEN GUTGLÄUBIGEN FORDERUNGSERWERB, mit der Ausnahme des § 405)

2. Wirksame Einigung über den Forderungsübergang (formfrei)

3. Kein Abtretungsverbot, §§ 399, 400

Fraglich ist jedoch, ob dies auch als Leistung an Erfüllungs statt zu sehen ist. Die U muß die erhaltene Forderung noch erst verwerten, also den Betrag noch bei B einkassieren. Es besteht also das Risiko, dass E zahlungsunfähig oder nicht zahlungswillig ist. Es ist hier nicht davon

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SS 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

auszugehen, dass die U dieses Risiko eingehen wollte. Somit ergibt die Auslegung, dass die Darlehensforderung bis zur tatsächlichen Befriedigung aus dem Lohnanspruch bestehen bleiben soll. Der Darlehensanspruch ist folglich nicht gem. § 364 I untergegangen.

Ähnlich auch die Auslegungsregel des § 364 II: Hauptfall dieser Vorschrift sind die Hingabe von Schecks und Wechsel.

bb. Rechtsfolge der Leistung erfüllungshalber:

Zwar geht die Darlehensforderung bei der Leistung erfüllungshalber nicht unter, jedoch wirkt die Annahme der Leistung erfüllungshalber, dass die ursprüngliche Forderung solange gestundet wird, bis die Verwertung der anderen Leistung gelingt (dann geht die ursprüngliche Forderung unter) oder misslingt (dann wird die ursprüngliche Forderung wieder durchsetzbar).

3. Ergebnis: Die U hat demnach einen Anspruch auf Zahlung der 500 Euro aus § 488 I S.2, jedoch ist dieser gestundet, d.h. nicht durchsetzbar.

C. Ansprüche der S

Anspruch der S gegen K auf Zahlung von 500 Euro aus § 488 I S.2?

1. Anspruch entstanden (+), siehe oben.
2. Anspruch untergegangen?
 - a. Erfüllung gem. § 362 I? (-)
 - b. durch Aufrechnung gem. § 389?

aa. Aufrechnungserklärung, § 388 BGB

Die K sagte der S, dass diese wegen der anderen Forderungen quitt seien. Dies ist bei laien günstiger Auslegung als Aufrechnungserklärung zu werten. Der Begriff „Aufrechnung“ muß nicht genannt werden, es genügt, dass erkennbar ein „verrechnen“ von gegenseitigen Forderungen gemeint ist.

bb. Aufrechnungslage

aaa. Bezogen auf das Handy (400 Euro)

- **Wechselseitige Forderungen, § 387 („einander“)**
S hat den Darlehensanspruch gegen K, K hat hier gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz wegen fahrlässiger Eigentumsverletzung gem. § 823 I. Beide Ansprüche sind wirksam entstanden.
- **Gleichartigkeit der Forderungen, § 387**
Beide Ansprüche sind auf die Zahlung von Geld gerichtet
- **Hauptforderung erfüllbar, § 387** („soweit er die ihm obliegende Leistung bewirken kann“)

Der Anspruch der S gegen K muß erfüllbar sein. Dies ist gem. § 271 im Zweifel sofort der Fall. Die Hauptforderung ist demnach erfüllbar.
- **Gegenforderung fällig und durchsetzbar, §§ 387, 390** (§ 387: „sobald er die ihm gebührende Leistung fordern kann“; § 390: „Forderung, der eine Einrede entgegensteht“)

Eine Einrede, die die S gegen K erheben kann, liegt nicht vor. Die Gegenforderung ist demnach durchsetzbar
- **Kein Aufrechnungsverbot**
Hier könnte höchstens eine Aufrechnungsverbot nach § 393 vorliegen. Aber das Verbot scheidet alleine schon an der Fahrlässigkeit der unerlaubten Handlung

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SS 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

- **Rechtsfolge, 389:**
Die Ansprüche erlöschen, soweit sie sich decken. Der Anspruch der S aus § 488 ist somit i.H.v. 400 Euro erloschen.

bbb. Bezogen auf die Bluse (100 Euro)

- **Wechselseitige Forderungen, § 387 („einander“)**
S hat den Darlehensanspruch gegen K, K hat hier gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher Eigentumsverletzung gem. § 823 I und §§ 823 II i.V.m. § 303 StGB.

- **Gleichartigkeit der Forderungen, § 387**
Beide Ansprüche sind auf die Zahlung von Geld gerichtet

- **Hauptforderung erfüllbar, § 387** („soweit er die ihm obliegende Leistung bewirken kann“)
Der Anspruch der S aus § 488 gegen K muß erfüllbar sein. Dies ist gem. § 271 im Zweifel sofort der Fall. Die Hauptforderung ist demnach erfüllbar.

- **Gegenforderung fällig und durchsetzbar, §§ 387, 390** (§ 387: „sobald er die ihm gebührende Leistung fordern kann“; § 390: „Forderung, der eine Einrede entgegensteht“)

Eine Einrede, die die S gegen den Anspruch der K aus § 823 erheben kann, liegt nicht vor. Die Gegenforderung ist demnach durchsetzbar

- **Kein Aufrechnungsverbot**
Fraglich ist, ob nicht hier ein Aufrechnungsverbot gem. § 393 vorliegt. Der Anspruch der K entstand aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung. Jedoch ist nach § 393 die Aufrechnung nur GEGEN eine Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ausgeschlossen, d.h. dass die Aufrechnung nur dann ausgeschlossen ist, wenn der „Täter“ der unerlaubten Handlung aufrechnen will, hier ist die K jedoch die Geschädigte. Demnach ist die Aufrechnung möglich.

- **Rechtsfolge:**
Der Anspruch der S gegen K ist auch i.H.d. restlichen 100 Euro erloschen.

c. Der Anspruch der S ist demnach untergegangen.

3. Ergebnis: S hat gegen K keinen Anspruch auf Zahlung von 500 Euro aus § 488 I S.2